



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.648/3-V/5/87

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	27 GE 9 P7
Datum:	26. MAI 1987
Verteilt:	27. MAI 1987

Gesetzlicher
Florac

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1987);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1987.

23. Mai 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

F.d.R.d.A.:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.648/3-V/5/87

An das
Bundesministerium für Inneres
1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	94.103/115-III/5/87 12. Mai 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1987);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf folgendes mit:

A. Grundsätzliches:

Für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erscheint es auch zweifelhaft, ob gewisse Umstände eine gesicherte Prognose zulassen, daß sich eine Person tatsächlich "für immer" dem Zivildienst entziehen wird. Keinesfalls scheint diese Prognose bereits durch ein zweimaliges Nichtbefolgen einer Zuweisung zum Zivildienst (wie dies in einem Telefongespräch im Zusammenhang mit dem Textvorschlag der Zivildienstoberkommission bemerkt wurde) gerechtfertigt.

B. Zum Text des Entwurfes:

1. Die Buchstabekürzung "ZDG" im Titel sollte entfallen. Allenfalls wäre zu erwägen, ob auch für die Novelle eine solche Buchstabekürzung (ZDG-Novelle 1987) zweckmäßig wäre.

2. Insoweit sich Art. III Abs. 1 auf Art. I bezieht, sollte dieser nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst im Hinblick auf den Verfassungsrang des Art. I ebenfalls in Verfassungsrang stehen.

In diesem Zusammenhang erscheint es vertretbar, den gesamten Art. III Abs. 1 – auch insoweit er sich auf Art. II bezieht – auf Verfassungsstufe zu stellen.

3. Der 2. Halbsatz des Abs. 1 sollte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst lauten: "... erkennen läßt, daß er sich dem Zivildienst für immer entziehen will...".
4. § 58 Abs. 3 idG sollte – im Lichte einer Gleichbehandlung des Verlassens des zugewiesenen Dienstes mit dem Fall der Nichtfolgeleistung einer Zuweisung (vgl. Art. 7 B-VG) – auch an den in Aussicht genommenen neuen Tatbestand angepaßt werden.

C. Zu den Erläuterungen:

1. Es fällt auf, daß die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Zivildienstgesetz, 603 BlgNR, XIII. GP, mehrmals auf das Problem der Gleichbehandlung von Wehrpflichtigen und Zivildienstpflchtigen Bezug nehmen (vgl. etwa Seite 17f der Regierungsvorlage).

In diesem Zusammenhang führen die Erläuterungen zu den "Strafbestimmungen" des Zivildienstgesetzes unter anderem folgendes aus (Seite 34ff der Regierungsvorlage):

"So wird es auch erforderlich sein, um dem Willen des Gesetzgebers zum Durchbruch zu verhelfen, aber auch um den Gleichheitssatz nicht zu verletzen, die Verletzung der meisten im Zivildienstgesetz vorgesehenen Pflichten unter Strafsanktion zu stellen. Diese können sinnvollerweise aber nicht gleich jenen gestaltet werden,

- 3 -

wie sie in den verschiedenen wehrrechtlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Diese unterschiedliche Behandlung der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen ist sachlich gerechtfertigt.

.....

Der Entwurf sieht ausschließlich Verwaltungsstrafnormen vor, die auch in ihrem Ausmaß milder als jene des Militärstrafgesetzes sind. Diese Regelung wird im Sinne der Bemühungen der Bundesregierung vorgeschlagen, dort zu entkriminalisieren, wo Strafbestimmungen auf überholten Anschauungen und Wertvorstellungen beruhen oder wo mit Sanktionen im Verwaltungsweg das Auslangen gefunden werden kann. Gerade bei Einführung neuer Strafnormen muß besonders sorgfältig geprüft werden, ob und in welchem Ausmaß sie kriminalpolitisch notwendig sind.

Auf Grund der gegebenen sachlichen Unterschiede zwischen Wehr- und Zivildienst ist die vorgeschlagene Regelung auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes unbedenklich. Die Dienstentziehung eines Zivildienstpflichtigen auf die in den erwähnten Bestimmungen angeführte Weise bewirkt keine gleich starke (abstrakte) Gefährdung öffentlicher Interessen wie die entsprechende Dienstentziehung eines Soldaten. Diese Verhaltensweisen können wegen des ganz wesentlich geringeren Organisationsgrades des Zivildienstes, der grundsätzlichen Nichtkasernierung der Zivildienstpflichtigen, des fehlenden Disziplinarregimes und der weitgehend mangelnden Ausrichtung des Zivildienstes auf einen "Einsatz" usw. nicht auf dieselbe Stufe gestellt werden. Die unerlaubte mehr als 24-stündige Abwesenheit eines Soldaten aus der militärischen Unterkunft etwa und die gleich lange Abwesenheit eines Zivildienstleistenden von dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz wiegen objektiv und subjektiv nicht gleich schwer. Ihre strafrechtliche Gleichbehandlung würde daher in Wahrheit den Zivildienstpflichtigen schlechter stellen.

.....

Es erscheint angezeigt, die Taten nach den §§ 58 bis 62 mit primären Verwaltungs-Arreststrafen bis zu sechs Wochen bzw. bis zu drei Monaten zu bedrohen, da die entsprechenden Delikte - begangen durch Soldaten - durchwegs auch mit Freiheitsstrafen zu ahnden sind (§§ 7 bis 11 des Militärstrafgesetzes). Würden für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen Geldstrafen

- 4 -

vorgesehen werden, könnte darüber hinaus der Eindruck entstehen, es sei möglich, sich vom Zivildienst 'loszukaufen'."

Der Verfassungsausschuß hat die Strafbestimmungen betreffend die Entziehung der Zuweisung zu einer Zivildienst-Einrichtung - anders als in den Fällen der §§ 58 und 59 ZDG - als Verwaltungsübertretung beibehalten (vgl. 1048 BlgNR, XIII. GP).

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollten die vorliegenden Erläuterungen im Hinblick auf diese, in den genannten Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gebrachte rechtspolitische Wertung überarbeitet werden. Insbesondere sollten die Erwägungen ausführlich dargelegt werden, die für das Abgehen von dieser Wertung ausschlaggebend sind und die nunmehr in Aussicht genommene Gleichbehandlung von Zivildienstpflichtigen und Wehrdienstpflichtigen sachlich rechtfertigen (Art. 7 B-VG); dabei sollte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst - wenn auch der vorliegende Gesetzentwurf nicht als ein verfassungsrechtlich bedenkliches "Maßnahmengesetz" einzustufen sein wird (vgl. VfSlg. 2470) - eine Bezugnahme auf einen konkreten Fall jedenfalls vermieden werden.

In diesem Sinne wäre weiters zu überlegen, ob - auch wenn man ein sachlich begründetes Abgehen von der seinerzeitigen gleichheitsrechtlichen Beurteilung annehmen mag - eine Anknüpfung an das Militärstrafgesetz tatsächlich in den Vordergrund gestellt werden soll. Im Hinblick auf die in den §§ 60 und 63 ZDG getroffene Vorkehrung im Zusammenhang mit der Nichtbefolgung einer Zuweisung sollte auch nicht von einer "Lücke" - im rechtstechnischen Sinne - gesprochen werden (vgl. Punkt "B" des "Vorblattes").

- 5 -

2. Im übrigen könnte der zweite Satz der Erläuterungen zu Art. I lauten:

"Daher wurde der Novelle eine Verfassungsbestimmung vorangestellt, um die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zur Vollziehung der gegenständlichen Novelle verfassungsrechtlich zu begründen."

23. Mai 1987

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

F.d.R.d.A.:

